

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Dettelbach
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 31.03.2021**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Dettelbach folgende Satzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Dettelbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

**§ 2
Gebührenarten**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
- b) Leichenhausgebühren (§ 6)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabbenutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Sonstige Gebühren (Leichenhausgebühren § 6 und Verwaltungsgebühren §7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 5
Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstelle 52,00 €
 - b) ein Familiengrab mit 2 Grabstellen 105,00 €

c) ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	158,00 €
d) ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	210,00 €
e) ein Familiengrab mit 5 Grabstellen	263,00 €
f) ein Familiengrab mit 6 Grabstellen	316,00 €
g) Hinzubestattung zusätzliche Stelle in Gräber nach a) – f)	17,00 €
h) ein Urnenerdgrab bis zu 2 Urnen	43,00 €
i) ein Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 1 Urne	150,00 €
j) ein Urnenbaumgrab für 1 Urne	80,00 €
k) eine anonyme Urnenerdgrabstätte für 1 Urne	32,00 €

(2) Die Grabnutzungsgebühren werden für die gesamte Dauer der Ruhefrist, des Benutzungsrechts oder der gewährten Verlängerung nach Abs. 1 a) – h) berechnet und im Voraus erhoben. Gräber nach Abs. 1 i) – k) sind nicht verlängerbar. Verlängerungen ohne Sterbefall sind nur über 5 Jahre möglich.

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Leichenhäuser beträgt

1. Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbewahrung	
a) Nutzung Aufbewahrung bis zu 7 Tage	196,00 €
b) Nutzung Aufbewahrung ab 8. Tag, pro Tag	27,00 €
2. bei Benutzung der Aussegnungshalle je Trauerfeier	180,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	44,00 €
2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	19,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden pro Jahr	80,00 €
4. Zulassung für einmalige gewerbliche Tätigkeit	40,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.2014 außer Kraft.

Dettelbach, 31.03.2021
Stadt Dettelbach

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister